



**An alle
Krankenversicherer**

Solothurn, 23. Oktober 2001

Ihre Ansprechperson: Urs Wunderlin
Telefon direkt: 032 625 30 25
Email: urs.wunderlin@kvg.org

Risikoausgleich / Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und den EG-Staaten

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2002 wird das **Personenfreizügigkeitsabkommen** zwischen der Schweiz und der EG in Kraft treten. Damit wird das bisher in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Schweiz geltende **Wohnortsprinzip** von dem in der EG geltenden **Erwerbortprinzip** überlagert. In der Folge werden einzelne Personenkategorien mit Wohnort in einem EG-Mitgliedstaat in der Schweiz **versicherungspflichtig**, während andere EG-Staatsangehörige das Wahlrecht erhalten werden, sich in der Schweiz oder in ihrem EG-Mitgliedstaat zu versichern. Zu den Personenkategorien, welche in der Schweiz versicherungspflichtig werden oder das Wahlrecht erhalten, gehören

- **Grenzgänger/innen**
- **Bezüger/innen einer schweizerischen Rente**
- **Bezüger/innen einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung.**

Weitere Personen mit Wohnort in EG-Mitgliedstaaten, welche mit dem In-Kraft-Treten des Personenfreizügigkeitsabkommens in der Schweiz versicherungspflichtig werden oder welche das Recht erhalten, sich wahlweise in der Schweiz oder in ihrem EG-Mitgliedstaat zu versichern, sind die **nicht erwerbstätigen Familienangehörigen der oben erwähnten Personenkategorien sowie die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen von Kurzaufenthalter/innen bzw. Aufenthalter/innen sowie Niedergelassenen in der Schweiz.**

Ob sich die genannten Personenkategorien bei In-Kraft-Treten des Personenfreizügigkeitsabkommens in der Schweiz versichern müssen oder ob sie das Wahlrecht erhalten, hängt vom **jeweiligen EG-Mitgliedstaat** ab, in welchem sie wohnen. Darüber hinaus gewähren einzelne EG-Mitgliedstaaten den erwähnten nicht erwerbstätigen Familienangehörigen das Recht nicht, sich in der Schweiz zu versichern. Diese Familienangehörigen sind somit verpflichtet, sich im Wohnland zu versichern (vgl. beiliegende Liste).

Gemäss dem Abkommen vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sind sämtliche auf schweizerischen Schiffen arbeitenden **Rheinschiffer** (auch ohne Wohnsitz in der Schweiz) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Schweiz unterstellt. Diese Regelung bleibt auch bei In-Kraft-Treten des Personenfreizügigkeitsabkommens bestehen.

Im Hinblick auf das In-Kraft-Treten des Personenfreizügigkeitsabkommens hat der Bundesrat am 3. Juli 2001 die Verordnung über den Risikoausgleich (VORA) **geändert**, indem er in Art. 4 Abs. 2 und 2bis VORA die Bestimmungen betreffend die Berücksichtigung von in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Schweiz versicherten Personen **mit Wohnort im Ausland** im Risikoausgleich angepasst bzw. präzisiert hat. Diese VORA-Änderung wird gleichzeitig mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen in Kraft treten.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 revVORA sind auch nach dem In-Kraft-Treten des Personenfreizügigkeitsabkommens folgende Personengruppen mit Wohnort im Ausland **im Risikoausgleich zu berücksichtigen**:

- **In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versicherte Grenzgänger/innen bzw. deren mitversicherte nicht erwerbstätige Familienangehörigen.**
- **Versicherte nach den Artikeln 4 (Entsandte) und 5 (Personen im öffentlichen Dienst mit Aufenthalt im Ausland) der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie die sie begleitenden mitversicherten Familienangehörigen.**
- **Rheinschiffer, welche aufgrund des Abkommens vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Schweiz unterstellt sind.**

Die **Kantonszuordnung** dieser Versicherten in den Datenlieferungen für den Risikoausgleich hat wie folgt zu erfolgen:

<u>Versichertenkategorie</u>	<u>Zuordnungskanton</u>
Grenzgänger/innen sowie deren nicht erwerbstätige Familienangehörigen	Kanton, in welchem der/die Grenzgänger/in arbeitet
Versicherte nach Artikel 4 und 5 KVV	Kanton, in welchem diese Versicherten ihren letzten Wohnsitz hatten oder in welchem der Versicherer seinen Sitz hat
Rheinschiffer	Kanton, in welchem der Versicherer seinen Sitz hat

Sämtliche **übrigen** im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Schweiz versicherten Personen mit Wohnort im Ausland bzw. in einem EG-Mitgliedstaat sind im Risikoausgleich **nicht zu berücksichtigen**.

So sind gemäss Art. 4 Abs. 2bis Bst. b revVORA auch die in einem EG-Staat wohnhaften Bezüger/innen einer **schweizerischen Rente** bzw. einer Leistung der **schweizerischen Arbeitslosenversicherung** sowie deren **nicht erwerbstätige Familienangehörigen**, welche in einem Mitgliedstaat der EG wohnen, nicht im Risikoausgleich zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die in der Schweiz versicherten und in einem EG-Staat wohnhaften **nicht erwerbstätigen Familienangehörigen von Kurzaufenthaltern, Aufenthalttern sowie Niedergelassenen in der Schweiz**. Für diese Versicherten ist eine **systemgerechte Zuordnung** der verursachten Kosten im Risikoausgleich **oftmals nicht möglich**, da die von ihnen verursachten Kosten den Schweizer Versicherern in der Regel erst mit einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung in Rechnung gestellt werden. Je nach EG-Mitgliedstaat kann es z.B. bei Bezügerinnen und Bezügerinnen einer schweizerischen Rente **mehrere Jahre** dauern, bis die an die ausländischen Träger zu vergütenden Kosten den Schweizer Versicherern bekannt sind und somit in den Risikoausgleich einbezogen werden können. Ausserdem erfolgt die Kostenvergütung bei diesen Versichertengruppen in vielen Fällen nicht auf der Basis der von ihnen effektiv verursachten Kosten, sondern in Form von **Pauschalen**, welche aufgrund der Durchschnittskosten im betreffenden EG-Mitgliedstaat berechnet werden und somit **keinen Bezug** zu den kantonalen Durchschnittskosten in der Schweiz haben (vgl. Kommentar des Eidgenössischen Departementes des Innern zur Änderung von Artikel 4 VORA).

Zu beachten ist ausserdem, dass gemäss Art. 2bis Bst. a revVORA die im Ausland wohnhaften Personen, welche **auf vertraglicher Basis nach den Artikeln 7a und 132 Abs. 3 KVV versichert** sind, auch weiterhin nicht im Risikoausgleich zu berücksichtigen sind.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Urs Wunderlin (Tel. 032 625 48 25 / E-Mail urs.wunderlin@kvg.org) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG



Rolf Sutter
Geschäftsführer



Urs Wunderlin
Abteilungsleiter Risikoausgleich

Beilage erwähnt